

GR_GERICHTE SF 2004 10 vom 26. März 2004

GR Gerichte, 2004-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2004_10

FR: GR_GERICHTE SF 2004 10 du 26 mars 2004

IT: GR_GERICHTE SF 2004 10 del 26 marzo 2004

Regeste

Aufhebung der Arbeitserziehung/Festsetzung der Strafe

Erwägungen

E. 1

A. wurde mit Urteil vom 17. Juni 2002, mitgeteilt am 4. Juli 2002, gestützt auf Art. 100bis StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen. Die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain war mit dem Schuldspruch wegen falscher Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, mehrfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, mehrfachen unvollendeten Diebstahlversuchs gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB, mehrfacher Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB, mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB, vollendeten Erpressungsversuchs gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie Anstiftung dazu gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22

12 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StGB, mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB und Anstiftung zu betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB verbunden. Die Arbeitserziehung ist monistisch ausgestaltet; der Richter ordnet einzig die Massnahme an, spricht jedoch keine Strafe aus. Die Arbeitserziehung wird mithin anstelle einer Strafe ausgesprochen (vgl. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, W. 1997, N 3 zu Art. 100bis StGB). Erweist sich in Anwendung von Art. 100ter Ziff. 4 StGB die Massnahme als nicht durchführbar, hat der Richter über die Aufhebung der Massnahme zu befinden. Gleichzeitig hat er zu entscheiden, ob eine Strafe auszusprechen oder eine andere Massnahme anzuordnen ist.

E. 2

Die Arbeitserziehung ist eine Massnahme, die eine Fehlentwicklung von jungen Erwachsenen durch Erziehung zur Arbeit und charakterliche Festigung berichtigen und damit künftigen Straftaten vorbeugen will. Als Höchstdauer sind grundsätzlich drei Jahre vorgesehen, wobei eine Verlängerung der Massnahme um ein weiteres Jahr möglich ist (Art. 100ter Ziff. 1 Abs. 4 StGB). Die Massnahme kann jedoch aufgehoben werden, wenn sie ihren spezialpräventiven Zweck erreicht hat oder sich herausstellt, dass sie ihn nicht erreichen wird und somit zwecklos geworden ist. Art. 100ter Ziff. 4 Abs. 2 StGB regelt diese ausserordentlichen Fälle der Aufhebung der Arbeitserziehung. Dem Richter wird damit die Möglichkeit eingeräumt, eine erfolglose Massnahme bereits vor Ablauf von drei Jahren aufzuheben. Nach Ansicht des Bundesgerichts (BGE 100 IV 205) muss dabei „ein zwingender Grund vorliegen, der dem Richter im Hinblick auf den spezialpräventiven

Zweck der Arbeitserziehung vernünftigerweise keine andere Wahl lässt, als dieselbe vorzeitig abzubrechen.“ Einen solchen Grund sieht das Bundesgericht allerdings noch nicht im Widerstand gegen die Massnahme an sich bei sonst gutem Arbeitsverhalten, sondern allenfalls bei Invalidität oder Wegfall jeglicher Erfolgsaussicht (vgl. zum Ganzen Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel 2003, Art. 100ter RN 9). Im vorliegenden Fall hat das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden den Vollzug der Arbeitserziehungsmassnahme gemäss Art. 100bis StGB mit Verfügung vom 8. März 2004 eingestellt. Dabei stützte es sich zum einen auf das Gesuch A.s um Aufhebung der Massnahme vom 29. Januar 2004 und zum anderen auf den Bericht der Schutzaufsicht Graubünden vom 2. März 2004. Darin wurde dargelegt, dass sich der Vollzug der Massnahme in der Arbeitserziehungsanstalt als schwierig gestaltet habe. A. sei seit seinem Eintritt am 7. Oktober 2002 bereits dreimal entwichen. Auch habe er sich beharrlich gegen die Massnahme und

13 die daraus resultierenden Chancen verweigert. Dieser Widerstand verunmögliche den weiteren Vollzug der Massnahme, da A. im Falle einer Aufrechterhaltung der Massnahme zwangsläufig mit Flucht reagieren würde. Gestützt auf diese Ausführungen gelangte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden zum Schluss, dass die Arbeitserziehungsmassnahme als gescheitert zu erklären sei. Infolge des erfolglosen Massnahmevollzuges sei A. nach der letzten Entweichung und Festnahme in der Strafanstalt Realta untergebracht worden, wo er sich gut integrieren konnte. Auch A. selbst äusserte den Wunsch, den Rest seiner Strafe in der Strafanstalt Realta verbüssen zu wollen. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Weiterführung beziehungsweise Wiederaufnahme der Massnahme unter den gegebenen Umständen keinen Sinn mehr macht. Die Arbeitserziehungsmassnahme ist daher aufgrund von Erfolglosigkeit aufzuheben und in eine Haftstrafe umzuwandeln. Von der Anordnung einer anderen Massnahme wird, gestützt auf das Gutachten der Psychiatrischen Klinik Waldhaus vom 26. Oktober 2001, abgesehen. Damit wird dem Antrag A.s sowie des zuständigen Departements vollumfänglich entsprochen.

E. 3

Wird die Massnahme wegen Zwecklosigkeit aufgehoben und entschliesst sich der Richter zu einer nachträglichen Bestrafung, so ist das Strafmass nach der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden aufgrund der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anordnung der Arbeitserziehung zu bestimmen (vgl. PKG 1984 Nr. 12). Massgebend ist im vorliegenden Fall somit der Zeitpunkt des Urteils vom 17. Juni 2002. a) Bei der Strafzumessung hat der Richter gemäss Art. 63 StGB vom Verschulden des Täters auszugehen und insbesondere die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In BGE 117 IV 112 ff. hat das Bundesgericht grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Strafzumessung angebracht. Demnach muss sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe gemäss Art. 63 StGB zu beachten. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. auch BGE 118 IV 14,

14 BGE 124 IV 44 f.). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist ohne Bindung an feste Regeln die verschuldensgerechte Strafe zu finden. b) Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn der Richter nach dem in Art. 68 StGB statuierten Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angeordneten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist daher im vorliegenden Fall bildet der für die falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vorgesehene Strafrahmen, der von 3 Tagen Gefängnis bis zu Zuchthaus in der Höhe von 20 Jahren reicht. Das Tatverschulden von A. wiegt schwer. Er hat trotz einschlägiger Vorstrafen eine ganze Reihe verschiedenartiger Delikte verübt. Als besonders gravierend erscheint dabei der Umstand, dass er sowohl in der Auswahl seiner Opfer als auch in der Ausführung der einzelnen Tathandlungen äusserst unverfroren und rücksichtslos vorging. So scheute er sich nicht davor, seine damalige Freundin U. mit einem angeblich über sie gedrehten Pornofilm zu erpressen und sie zu bewegen, auf den Strassenstrich zu gehen. Auch der Umstand, dass A. das geistige Handicap seines Freundes T. ausnützte, um Bargeld zu beschaffen, zeigt seine gewissenlose Vorgehensweise. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass A. innert kürzester Zeitspanne mehrere schwere Delikte verübt hat, was auf eine doch erhebliche kriminelle Intensität schliessen lässt. Gerade die Tatbestände der falschen Anschuldigung, der Erpressung und des Betruges können nicht mehr als „Kleinkriminalität“ qualifiziert werden. Ausgehend von einem schweren Verschulden fällt bei A. zudem strafschärfend das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Art. 68 StGB) sowie die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Straferhöhend sind die teilweise einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen. Ebenso muss das Delinquieren während der Probezeit straf erhöhend gewertet werden. Strafmindernd kann ihm das Geständnis und sein im Zeitpunkt der Delikte noch jugendlichen Alter zugute gehalten werden. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint es als angemessen und gerechtfertigt, A. eine Gefängnisstrafe von 18 Monaten aufzuerlegen. Die bereits erstandene Untersuchungshaft von neun Tagen wird an die Strafe angerechnet.

15

E. 4

Vom 7. Oktober 2002 bis zum 1. Januar 2003, vom 17. Januar 2003 bis zum 26. Februar 2003 und vom 22. Mai 2003 bis zum 28. Mai 2003 hielt sich A. in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain auf. Seit dem 20. Januar 2004 befindet er sich in der Strafanstalt Realta im offenen Strafvollzug. Es stellt sich nun die Frage, ob der Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt an den nachträglichen Strafvollzug angerechnet werden kann. Das Bundesgericht hat in Zusammenhang mit Art. 44 Ziff. 3 StGB und Art. 69 StGB entschieden, dass die Dauer der freiheitsentziehenden Massnahme in der Regel auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe anzurechnen ist. Denn das Scheitern einer Massnahme allein soll nicht dazu führen, dass der Verurteilte einen schwereren Eingriff in sein Leben zu dulden hat, als dies bei einer blossen Verhängung einer Freiheitsstrafe gewesen wäre (vgl. BGE 121 IV 303, BGE 120 IV 176). Allerdings braucht die anrechenbare Dauer nicht mit der Massnahmedauer übereinzustimmen. Bei der Bestimmung der grundsätzlich anrechenbaren Dauer ist nämlich mitzu berücksichtigen, in welchem Grad die persönliche

Freiheit während des Massnahmenvollzugs im Vergleich zum Freiheitsentzug in einer Strafanstalt eingeschränkt war. Ist der Massnahmenvollzug in einer bestimmten Anstalt dem Strafvollzug in dieser Hinsicht ungefähr gleichzusetzen, so ist grundsätzlich die ganze Dauer der Massnahme anrechenbar. Wird die Massnahme hingegen in einer Anstalt vollzogen, welche die persönliche Freiheit wesentlich weniger beschränkt, kann nur eine entsprechend gekürzte Dauer zur Anrechnung gelangen. Bei der Beurteilung dieser Frage ist auf verschiedene Kriterien abzustellen, welche vom Bundesgericht festgelegt wurden und gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden auch für den Fall der Massnahmeaufhebung nach Art. 100ter Ziff. 4 StGB anwendbar sind. So ist entsprechend zu berücksichtigen, inwieweit die Massnahme die persönliche Freiheit des Betroffenen, beziehungsweise sein Recht, sich frei zu bewegen, sich aufzuhalten und zu wohnen, wo er will, beeinträchtigt wird. Beurteilt man den Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain unter diesen Gesichtspunkten, so stellt man fest, dass die persönliche Freiheit von A. während der Massnahme wohl etwas weniger stark beschränkt war als im Strafvollzug. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ist das Ausmass der Unterschiede im vorliegenden Fall jedoch nicht derart, dass es eine Kürzung der Massnahmedauer rechtfertigen würde. Vielmehr ist nach dem Gesagten der ganze Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain an den Strafvollzug anzurechnen. Den ebenfalls anrechenbaren Aufenthalt in der Strafanstalt Realta miteingeschlossen hat sich A. insgesamt 206 Tagen im Vollzug befunden, welche an die ausgefallte Strafe anzurechnen sind.

16

E. 5

A. stellt sodann Antrag auf Gewährung des bedingten Strafvollzuges. a) Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges bestimmen sich nach Art. 41 Ziff. 1 StGB. In objektiver Hinsicht steht dem Antrag von A. nichts entgegen, hat er doch in den letzten fünf Jahren vor der Tat keine wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens ausgefallte Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst. Darüber hinaus liegt die vorliegend ausgesprochene Strafe unter der gesetzlichen Höchstgrenze von 18 Monaten (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB). b) In subjektiver Hinsicht ist der Aufschub der Freiheitsstrafe zulässig, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten werden. Es muss ihm mit anderen Worten eine günstige Prognose gestellt werden können. Verlangt wird eine innere und infolgedessen dauernde Besserung; durch die Warnungsstrafe muss der Verurteilte von Verbrechen und Vergehen schlechthin abgehalten werden. Bei der Prognose sind alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte des Vorlebens, des Charakters, des Leumunds, der konkreten Tatumstände wie auch alle weiteren Tatsachen, die gültige Rückschlüsse auf die Bewährungsaussichten zulassen, abwägend in die Beurteilung miteinzubeziehen. Im Falle der Aufhebung einer angeordneten Massnahme und nachträglichen Strafzumessung ist auch zu berücksichtigen, wie sich der Beschuldigte seit der Anordnung der Massnahme verhalten hat, weil die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht durch die Tatschuld, sondern einzig durch spezialpräventive Überlegungen bestimmt wird (PKG 1984 Nr. 13). Es ist aufgrund einer Gesamtwürdigung darüber zu entscheiden, ob beim Verurteilten berechtigtes Vertrauen auf dauerndes Wohlverhalten besteht. Bei der Beurteilung des Vorlebens des Verurteilten steht die strafrechtliche Vorbelastung im Vordergrund. Zu Ungunsten von A. spricht der Umstand, dass er innerhalb von knapp vier Jahren bereits zum vierten Mal verurteilt werden muss und

in der Probezeit der drei früheren Verurteilungen delinquent hat. Auch hat er nach der Verurteilung vom 17. Juni 2002 mehrfach delinquent, was zu einer weiteren Verurteilung geführt hat. Ist der Verurteilte schon mehrfach für identische Delikte verurteilt worden, wie dies vorliegend zumindest teilweise zutrifft, liegt die Befürchtung auf der Hand, er könnte diese Delikte weiterhin begehen. Einschlägige Vorstrafen sind somit bei der Prognosestellung als erheblich ungünstiges Element zu gewichten, wenn auch dem Rückfall keine vorrangige Bedeutung beizumessen ist (vgl. Basler Kommentar, a.a.O., Art. 41 RN 90). Auch aus dem Charakter des Ver-

urteilten lassen sich im Einzelfall massgebliche Schlüsse auf das künftige Verhalten des Verurteilten ziehen. Hier ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass der Vollzug der auferlegten Arbeitserziehungsmassnahme nach mehreren Fluchtversuchen von A. infolge fehlender Einsicht und Motivation eingestellt werden musste. Dieses Verhalten lässt Rückschlüsse auf seinen Charakter zu und rechtfertigt berechnete Zweifel an seinem künftigen Wohlverhalten. Die Tatumstände, das Vorleben und der Charakter von A. weisen eindeutig auf eine ungünstige Prognose hin. Nach dem Gesagten muss daher im Sinne einer Gesamtwürdigung festgestellt werden, dass diejenigen Gesichtspunkte, die Zweifel an einem künftigen Wohlverhalten von A. hervorrufen, überwiegen und daher von einem bedingten Vollzug der Strafe abgesehen werden muss.

E. 6

Da A. die vorliegend beurteilten Delikte während angesetzter Probezeit begangen hat, ist gemäss Art. 41 Ziff. 3 StGB auch über den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafen gemäss Urteil des Kreispräsidenten Fünf Dörfer vom 8. September 1998 von 14 Tagen Gefängnis, gemäss Urteil der Bezirksanwaltschaft W. vom 12. April 1999 von 45 Tagen Gefängnis sowie gemäss Urteil des Kreisgerichtsausschusses Chur vom 29. Juni 2000 von vier Monaten Gefängnis zu befinden. Ein Absehen von einem Widerruf ist nur dann möglich, wenn begründete Aussicht auf Bewährung besteht und die zu beurteilenden Verfehlungen als leicht zu qualifizieren sind (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Bei der Beurteilung der günstigen Prognose geltend die gleichen Kriterien wie bei Art. 41 Ziff. 1 StGB; es ist somit auf die Ausführungen zu diesem Punkt zu verweisen. Fehlt es demnach an der subjektiven Voraussetzung der günstigen Prognose, kann die Prüfung unterbleiben, ob ein leichter Fall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die ausgesprochenen Gefängnisstrafen gemäss Urteil des Kreispräsidenten Fünf Dörfer vom 8. September 1998 von 14 Tagen Gefängnis, gemäss Urteil der Bezirksanwaltschaft W. vom 12. April 1999 von 45 Tagen Gefängnis sowie gemäss Urteil des Kreisgerichtsausschusses Chur vom 29. Juni 2000 von vier Monaten Gefängnis zu vollziehen sind.

E. 7

Die Kosten des Gerichtsverfahrens sowie der amtlichen Verteidigung gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten von A. (Art. 157 StPO). Die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft und des Strafvollzugs trägt der Kanton Graubünden.